

Arbeitsverhältnis

Rechtliche Grundlagen

1. Volksschulverordnung (SRSZ 611.210)

§ 48 Anstellung

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der öffentlichen Volksschule wird in der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL, SRSZ 612.110) geregelt.

§ 49 Ausbildungsabschluss

¹ Wer als Lehrperson an der Volksschule unterrichten will, benötigt einen nach internationalem oder interkantonalem Recht anerkannten Ausbildungsabschluss. Der Erziehungsrat kann weitere Ausbildungsabschlüsse anerkennen.

² Der Erziehungsrat bestimmt, welche Ausbildungsabschlüsse für die einzelnen Schularten und für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vorausgesetzt sind.

§ 50 Lehrbewilligung

Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise einer Person, die über keinen anerkannten und vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügt, eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist.

2. Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL, SRSZ 612.110)

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der an der öffentlichen Volksschule tätigen Lehrpersonen. Sie regelt ferner die Besoldung des Therapiepersonals an den öffentlichen Volksschulen.

Arbeitsverhältnis (§§ 3–19):

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch schriftlichen Vertrag begründet (§§ 3, 4).

Das Arbeitsverhältnis kann seitens der Lehrperson und seitens der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsverfahren und der Kündigungsschutz sind in den §§ 12-14 geregelt.

Rechte und Pflichten sind in den §§ 20-34 umschrieben.

Die Besoldung wird in den §§ 35–45 geregelt.

3. Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (VVzPBVL SRSZ 612.111)

Die Vollzugsverordnung zur PBVL macht Ausführungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen.

In den §§ 1-8 wird die Arbeitszeit der Lehrpersonen umschrieben.

Die Nebenbeschäftigung ist in den §§ 9-12 geregelt.

Die Besoldung ist in den §§ 13–28 näher ausgeführt.

Arbeitsverhinderung und Lohnfortzahlung sind in den §§ 29-32, die Dienstabwesenheit in den §§ 33-36 geregelt.

5. Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule (SRSZ 614.211)

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes, des Dienstes für Sonderschulung, des Logopädischen Dienstes sowie des Schulgesundheitsdienstes.

Ausserdem wird das Arbeitsverhältnis des kantonalen Therapiepersonals (Logopädie, Legasthenie und Dyskalkulie) näher umschrieben, insbesondere der berufliche Auftrag, die Arbeitszeit und die Lohneinreihung.

Anerkannte Ausbildungsabschlüsse auf der Volksschulstufe

Anhang zu ERB Nr. 84 vom 11. September 2006

Der Kanton Schwyz ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SRSZ 620.110.1) beigetreten. Er anerkennt die Lehrdiplome, die im Katalog der anerkannten Ausbildungsabschlüsse der EDK aufgeführt sind. Er gewährt damit den Inhabern dieser Diplome den freien Zugang.

1. Kindergarten

1.1 Kindergarten

- Anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten (altrechtliches oder Bachelor-Diplom)

2. Primarstufe

2.1 Primarschule

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (altrechtliches oder Bachelor-Diplom)

Für Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.

2.2 Einführungsstufe

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (altrechtliches oder Bachelor-Diplom)

2.3 Kleinklasse

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe und anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (altrechtliches oder Bachelor- bzw. Master-Diplom).

Für Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.

3. Sekundarstufe I

3.1 Sekundarschule

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I einer schweizerischen Universität oder Pädagogische Hochschule (exklusive Reallehrerdiplom, altrechtliches oder Master-Diplom)

Für Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturlehre muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.

- Diplom Sekundarstufe II (Höheres Lehramt) einer schweizerischen Universität

Für Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturlehre muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.

3.2 Realschule

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (altrechtliches oder Master-Diplom)
Für Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.
- Anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II (Höheres Lehramt)
Für Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.
- Unterrichtsberechtigung gemäss IEDK-Beschluss vom 24. September 1999

3.3 Werkschule

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I und anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (altrechtliches oder Bachelor- bzw. Master-Diplom).
- Anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II (Höheres Lehramt) und anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (altrechtliches oder Master-Diplom)
- Diplom einer Institution mit gleichwertigem Ausbildungsgang*
* wird vom Erziehungsrat entschieden

Für alle Lehrpersonen an der Werkschule gilt: Für Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch muss ein entsprechendes Diplom vorliegen.

4. Fachlehrpersonen

4.1 Hauswirtschaft

- Anerkanntes Lehrdiplom für das Fach 'Hauswirtschaft'

4.2 Technisches Gestalten (textil und nicht-textil)

- Anerkanntes Lehrdiplom für das Fach 'Technisches Gestalten'

4.3 Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)

- Anerkanntes Lehrdiplom für das Fach 'Bildnerisches Gestalten' (Zeichnen)

4.4 Turnen / Sport

- Turnlehrerdiplom I oder II einer anerkannten schweizerischen Hochschule (altrechtliches oder Master-Diplom)
- Sportlehrerdiplom Magglingen (ESSM)

4.5 Musik

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe und eine Zusatzausbildung einer musikalischen Bildungsinstitution mit Diplomabschluss
- Anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und eine Zusatzausbildung einer musikalischen Bildungsinstitution mit Diplomabschluss
- Diplom einer Institution mit gleichwertigem Ausbildungsgang*
* wird vom Erziehungsrat entschieden

5. Integrative Förderung (früher Heilpädagogische Schülerhilfe)

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Regelklassen der Vorschul- oder Volksschulstufe und anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (altrechtliches oder Bachelor- bzw. Master-Diplom).

6. Heilpädagogische Tagesschulen

Unterricht:

- Anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- oder Volksschulstufe und anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (altrechtliches oder Bachelor- bzw. Master-Diplom).

Therapie:

- Anerkanntes Lehrdiplom und Diplom Logopädie, Psychomotorik oder Rhythmik
- Diplom in Logopädie, Psychomotorik oder Rhythmik

7. Ausländische Diplome

- Lehrkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss haben ein Gesuch an die Geschäftsstelle der EDK (Formular erhältlich unter www.edk.ch) zu richten. Sie sind erst nach erfolgter Anerkennung durch die EDK und der darauf folgenden Identifikation durch das Amt für Volksschulen anerkannt.

8. Stellvertretungen

- Als Stellvertreter sind in erster Linie diplomierte Lehrkräfte einzusetzen.
- Stehen keine diplomierten Lehrkräfte zur Verfügung, können in Ausbildung stehende Lehrkräfte oder Maturandinnen und Maturanden verpflichtet werden.
- Ausnahmsweise können Berufsleute für gewisse Fächer eingesetzt werden.

Lehrpersonen, welche nicht im Besitze dieser Berufsausweise sind, können nur unterrichten, sofern der Erziehungsrat gemäss § 50 der Verordnung über die Volksschulen (SRSZ 611.210) eine Lehrbewilligung erteilt.